



FMA – Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH
Poststraße 23 · 01705 Freital

Telefon: 0351-320 305-0
Telefax: 0351-320 305-60
E-Mail: info@fma-freital.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE89 8505 0300 0221 1406 54
BIC(SWIFT): OSDDDE81XXX

www.fma-freital.de

Allgemeine Montagebedingungen für FMA - Freitaler Metall- und Anlagenbau GmbH (Stand: Dezember 2018)

1. Allgemeines

Unsere Montageleistungen, Reparaturleistungen, Wartungen und Inbetriebnahmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen sowie ergänzend unserer Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (ebenfalls Stand: Dezember 2018), soweit in diesen Montagebedingungen keine abweichende Regelung enthalten ist.

2. Vertragspflichten des Bestellers

Dem Besteller obliegen unter dem Gesichtspunkt der Mitwirkung insbesondere nachfolgende Vertragspflichten, die er auf seine Kosten zu erfüllen hat.

2.1 Der Besteller ist verpflichtet, uns auf unser schriftliches Anfordern folgende für die Montage notwendige Angaben, insbesondere die Baustellenverhältnisse, schriftlich zu mitzuteilen:

2.1.1 Bezeichnung des Ansprechpartners des Bestellers, der verbindliche Entscheidungen treffen und rechtsverbindliche Willenserklärungen im Zusammenhang mit unseren Montageleistungen abgeben kann

2.1.2 Größe der für die Montage zur Verfügung stehenden, auf Flurhöhe geebneten, aufgeräumten und festen (2 kg/cm²) Fläche, die die Befestigung der Fangseile und Hebezeuge ermöglicht

2.1.3 Größe und Lage eines Lagerplatzes für die zur Montage nötigen Materialien

2.2. Der Besteller ist verpflichtet, am Montageplatz Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, zu treffen. Er ist weiter verpflichtet, über evtl. bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind.

2.3 Der Besteller ist verpflichtet, für frei befahrbare Transportwege mit einer Befahrbarkeit für 7,5 bis 40 Tonnen bis in die Halle des endgültigen Montageorts zu sorgen. Hierzu gehört auch die Herstellung einer ausreichend großen Hallenöffnung zum Einbringen der Bauteile sowie die entsprechende Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Hallenböden.

2.4 Der Besteller hat außerdem folgende Montagevoraussetzungen zu schaffen:

2.4.1 Vornahme aller Erd-, Bau- (einschließlich Bettungs- und Gerüstarbeiten) und Anstreicherarbeiten, einschließlich der Beschaffung der dazu notwendigen Baustoffe

2.4.2 Setzen der Netzanschlusschalter und Verlegen der Zuleitungen von der Hauptverteilung zu diesem sowie vom Netzanschlusschalter zur Hauptstromzuführung bzw. zum Klemmenkasten sowie das Verlegen und Auflegen der Zuleitung in die Anlagensteuerungsschränke;

2.4.3 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft und Wasser, insbesondere Kraft- und Lichtstrom (für 230/400 V, Drehstrom 50 Hz), Erstellung der Anschlüsse für Bauverteilung, die in unmittelbarer Nähe der Verwendungsstelle, das heißt, nicht mehr als 15 m entfernt, gelegen sein muss, Beheizung und Beleuchtung der Baustelle und Baubuden;

2.4.4 Bereitstellung von notwendigen und geeigneten Hilfskräften in von uns mindestens zwei Wochen

vor Montagebeginn angegebener erforderlicher Anzahl und für die erforderliche Zeit. Eine Haftung für die Hilfskräfte übernehmen wir nicht.

2.4.5 Gestellung von Pressluft, Sauerstoff und Gas, Öl- und Fettfüllung sowie das Bereitstellen von Gewichten und Anschlagmitteln für die Inbetriebnahme (Prüflast 1,25 x Nutzlast) zur Vorbereitung der technischen Abnahme;

2.4.6 Transport der Montageteile an den Lagerplatz, sofern im Liefervertrag als Empfangsort ein anderer Ort als der Lagerplatz vereinbart wurde;

2.4.7 Schutz der Montageteile und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art;

2.4.8 Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (beheizt, beleuchtet und übliche Sanitäreinrichtungen);

2.4.9 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Arbeitsgeräte (wie etwa Hubarbeitsbühne sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.

3. Montage

3.1 Für den Umfang der Montageleistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns dieses, sofern dieses angenommen wird und keine nochmalige Auftragsbestätigung durch uns erfolgt. Über diesen Umfang hinausgehende Montageleistungen werden von uns schriftlich angezeigt und sind auf Regiestundenbasis vom Besteller zu bezahlen.

3.2 Die Montage wird im Rahmen der fünftägigen Arbeitswoche von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 18.00 Uhr durchgeführt. Falls aus besonderen Gründen oder auf Wunsch des Bestellers Über-, Sonntags- oder Feiertagsstunden zu leisten sind, sind von dem Besteller die anfallenden Mehrarbeitszuschläge entsprechend zu bezahlen.

3.3 Der Einsatz von Subunternehmern ist grundsätzlich zulässig. Der Besteller wird über den Einsatz von Subunternehmern unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift vor dessen Einsatz informiert.

4. Abnahme und Inbetriebnahme

4.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Montage binnen einer Frist von 5 Werktagen verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung und Übergabebereitschaft angezeigt worden ist. Auf unser Verlangen können in sich abgeschlossene Teile der Montageleistungen gesondert übergeben und abgenommen werden.

4.2 Die Abnahme ist in Gegenwart beider Parteien zu den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen vorzunehmen. Fehlen solche Bestimmungen, ist die Abnahme branchenüblich vorzunehmen. Über die Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

4.3 Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 12 Werktagen nach Erklärung der Übergabebereitschaft als erfolgt.

4.4 Bei unwesentlichen Mängeln ist der Besteller nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

4.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage sowie nach ggf. notwendigen Änderungen ist nach der UVV „Kran“ (BGV D6) eine Überprüfung der Anlage durch einen von der Berufsgenossenschaft ermächtigten Sachverständigen von dem Besteller auf seine Kosten zu veranlassen.

4.6. Vor der Abnahme und Überprüfung durch einen Sachverständigen gemäß Ziffer 4.5 ist eine Nutzung der Anlage durch den Besteller untersagt.

4.7 Etwa durch eine behördliche oder sonstige Abnahme entstehende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.